

Vorlage Nr.: V-Neu00103/21

Datum: 03. JAN. 2022

Vorlage

für den Stadtbezirksbeirat Neustadt

Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Neustadt

öffentlich

beschließend

Gegenstand:

Priorisierung von örtlichen Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Neustadt für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Neustadt bestätigt die vom Oberbürgermeister vorgelegte Vorschlagsliste entsprechend der getroffenen Priorisierung gemäß Anlage 1, Spalte „Priorität Stadtbezirk“.

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Haushaltsmittel für sämtliche vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen Baumaßnahmen sind im Haushalt des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften eingeplant. Eine Entscheidung hierüber obliegt nicht dem SBR.

Begründung:

Mit dieser Vorlage erfolgt die notwendige Beteiligung der Stadtbezirksbeiräte hinsichtlich Baumaßnahmen auf örtlicher Ebene von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen sowie ggf. Rad- und Fußwegen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Baumaßnahmen unterschiedlicher Intensität. Das bedeutet, es kann sich theoretisch einerseits um einfachste Instandsetzungsarbeiten und andererseits um einen grundhaften Neubau handeln. Die Maßnahmen können Straßen und Gehbahnen, Radwege, Plätze einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen und viele weitere in der Regel oberflächlich bebaute Teile von Grundstücken betreffen.

Aus sprachlichen Gründen werden innerhalb der Begründung dieser Vorlage fortan ausschließlich die Worte „Straße“ und „Baumaßnahme“ verwendet. Die genaue Differenzierung erfolgt in der Anlage 1 - der Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters, welche vom zuständigen Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zugearbeitet wurde.

a) Rechtlicher Hintergrund

Den Stadtbezirksbeiräten wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 30. August 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 folgende Aufgaben übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
3. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk der;
5. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 33 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, die ihre Ermächtigung ihrerseits in § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO findet, § 71 Abs. 2 Satz 3 i.V.m § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO.

Der Stadtrat hat ferner seine Kompetenz aus § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO genutzt, um eine Aufgabenabgrenzungsrichtlinie zu erlassen (Beschluss Nr. V2523/18 vom 13. Dezember 2018). Hierdurch hat er die Zuständigkeiten zwischen Stadtrat, Stadtbezirksbeirat und Oberbürgermeister abgegrenzt.

b) Erläuterung zur finanziellen Auswirkung

Die in der Vorschlagsliste (Anlage 1) vorgeschlagenen Baumaßnahmen, sind bereits nach der Fassung des Verwaltungsentwurfs für die Haushaltssatzung 2021/2022 (V0561/20) ausfinanziert. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind derzeit so im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften eingeplant.

Die in der Vorschlagsliste (Anlage 1) vorgeschlagenen Baumaßnahmen, sind bereits ausfinanziert. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften durch die Haushaltssatzung (Stadtratsbeschluss Nr. V0561/20 vom 17. Dezember 2020) eingeplant.

c) Konkretes Verfahren zur Festlegung der Reihenfolge

Das Verfahren zur Reihenfolge von Arbeiten ist in der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie in Ziff. 1.3 geregelt. Hiernach sind vier Schritte notwendig:

1. Der Oberbürgermeister übermittelt dem Stadtbezirksbeirat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung durch das Straßen- und Tiefbauamt. Das ist mit dieser Vorlage erfolgt – siehe Anlage 1.
2. Der Stadtbezirksbeirat verhandelt über die vorgelegte Vorschlagsliste und schlägt seinerseits eine Priorisierung vor. Diese Priorisierung erfolgt durch Nummerierung der Einzelmaßnahmen (1 bis 20; hierbei entspricht „1“ einer sehr hohen Priorität, „20“ wird als weniger notwendig erachtet). Das erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Vorlage.
3. Die vom Stadtbezirksbeirat beschlossene [oben Ziff. 2] Priorisierung wird durch das Straßen- und Tiefbauamt gegengeprüft.
4. Sodann erhält der Stadtbezirksbeirat zur Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung die „Finale Liste der Maßnahmen“. Über diese ist zu beraten und zu beschließen. Abweichungen hierüber sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

Die Vorschlagsliste berücksichtigt die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für örtliche Straßen. Unter Priorisierung ist zu verstehen, dass der Stadtbezirksbeirat die Priorität ändert. Das bedeutet, es ist allein Sache des Stadtbezirksbeirates zu entscheiden, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen zuerst abgearbeitet werden muss. Notwendig ist ggf. eine feinere Differenzierung, wenn beispielsweise zwei kostengleiche Baumaßnahmen vorgeschlagen werden, die auch die gleiche Priorität haben aber aufgrund der Haushaltsentscheidung des Stadtrats nur eine Baumaßnahme ausfinanziert ist. Sodann ist es ebenfalls Sache des Stadtbezirksbeirates zu entscheiden, welche der beiden Baumaßnahmen durchgeführt wird.

Im Fachamt wird sodann die veränderte Priorisierung geprüft und in eine „Finale Liste der Maßnahmen“ überführt. Diese wird dem Stadtbezirksbeirat ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Denkbar ist, dass der Oberbürgermeister (bzw. das Fachamt) dem Stadtbezirksbeirat gegenüber verbindlich erklärt, dass die durch den Stadtbezirksbeirat vorgeschlagene Priorisierung unverändert bestätigt wird. Dann ist eine zweite Beratung zur Beschlussfassung über die „Finale Liste der Maßnahme“ nicht zwingend erforderlich. Der Wortlaut der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie würde dies nahelegen, gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Richtlinie nur den Fall geregelt, dass es zu einem Dissens (einem Auseinanderfallen von Vorschlag und Priorisierung bzw. Gegenprüfung) kommt. Ziel des Gesetzgebers und des Stadtrates ist aber, dass der Stadtbezirksbeirat über die örtlichen Straßenbaumaßnahmen anstelle des Stadtrates entscheidet. Das würde durch diese schriftliche Erklärung sichergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Priorisierungsliste



André Barth
Stadtbezirksamtsleiter